

## Die Anknüpfung von Haftungsfragen im Kontext autonomer Systeme

### I. Themeneingrenzung und Begriffsverständnis

### II. (Produkt-)haftung für autonome Systeme?

1. Die geltende ProdHaft-RL
2. Anwendung der ProdHaft-RL auf autonome Systeme

### III. Exkurs: Neue Haftungsformen

1. Fonds- oder Versicherungssysteme in Kombination mit Produktsicherheitsrecht
2. Probleme im IPR?

### IV. Art. 5 Rom II-VO – 4.0?

1. Geltende Anknüpfungsregeln
  - a) Art. 4 Rom II-VO
  - b) Art. 5 Rom II-VO
    - Ziele der Norm
    - Übertragbarkeit auf autonome Systeme
  - c) Überprüfung verschiedener Einzeltatbestände
2. Änderungsbedarf aufgrund veränderter Risiken/Wertungen/Vermarktungsweisen
3. Rechtswahl als neues Problem?
4. Abgleich mit Art. 6 Rom I-VO, Art. 3 DSGVO

### V. Schluss

---

#### Artikel 5 Rom II-VO – Produkthaftung

(1) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis im Falle eines Schadens durch ein Produkt folgendes Recht anzuwenden:

- a) das Recht des Staates, in dem die geschädigte Person beim Eintritt des Schadens ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde, oder anderenfalls
- b) das Recht des Staates, in dem das Produkt erworben wurde, falls das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde, oder anderenfalls
- c) das Recht des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist, falls das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde.

Jedoch ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn sie das Inverkehrbringen des Produkts oder eines gleichartigen Produkts in dem Staat, dessen Recht nach den Buchstaben a, b oder c anzuwenden ist, vernünftigerweise nicht voraussehen konnte.

(2) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in Absatz 1 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat könnte sich insbesondere aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien – wie einem Vertrag – ergeben, das mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht.